

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag. Florian Reiningger
Tel: (01) 711 00 DW 2259
Fax: +43 (1) 715 82 58
Florian.Reiningger@bmask.gv.atE-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at zu richten.An die
Parlamentsdirektionper Email an:
Hildegard.Schlegl@parlament.gv.at**GZ: BMASK-10001/0259-III/A/4/2011**

Wien, 14.09.2011

Betreff: Antrag 1624/A der Abgeordneten Mag. Muttonen (und weiterer Abgeordneter) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Information in EU-Angelegenheiten erlassen wird ("EU-Informationsgesetz", "EU-InfoG")

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf die Note vom 08.07.2011, GZ: 13440.0060/4-L1.3/2011, hinsichtlich des im Betreff näher bezeichneten Antrages nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

Zu § 1 Abs. 3:

Unklar ist wie § 1 Abs. 3 im Kontext zu § 3 zu sehen ist und welche verfassungsrechtlichen Verpflichtungen noch übrig bleiben. Es wird angeregt, für etwaige gemäß § 1 Abs. 3 noch bestehende Unterrichtsverpflichtungen in den dazugehörigen erläuternden Bemerkungen Beispiele anzuführen.

Zu § 2:

Begrüßt wird, dass europäische Dokumente dem Nationalrat und dem Bundesrat nunmehr direkt durch den/die Bundesminister/in für europäische und internationale Angelegenheiten zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Einrichtung einer EU-Datenbank bei der Parlamentsdirektion wird ebenfalls unterstützt.

Zu § 2 Abs. 5:

Die Formulierung des § 2 Abs. 5 wird kritisch gesehen. Wenn auch die erläuternden Bemerkungen beispielhaft Angaben für „sonstige Dokumente“ machen, wird der Anwendungsbereich dieser Bestimmung dennoch als sehr ungenau eingestuft. Hinterfragt wird daher, was im Konkreten unter „Tischvorlagen“ und „non-papers“ zu verstehen ist.

Insgesamt erscheint eine Übermittlungspflicht von derartigen Dokumenten wenig zweckmäßig, dienen doch diese bloß als ungefährender Anhaltspunkt für die jeweiligen Sitzungen und werden oftmals unmittelbar im Anschluss an Sitzungen überarbeitet. Durch die ihnen immanente Kurzlebigkeit haben sie daher eine beschränkte Aussagekraft, weswegen eine Übermittlungsverpflichtung als nicht sinnvoll eingestuft wird.

Zu § 3 Z 8:

Die Formulierung würde bedeuten, dass hinkünftig Ministerratsvorträge an das Parlament zu übermitteln wären. Bisher wurde das Parlament über die Fachministerräte durch die (ausführlicheren) Berichte der österreichischen Vertreter informiert.

Zu § 3 Z 9:

In den erläuternden Bemerkungen wird festgehalten, dass auch über Vorhaben von ad-hoc-Arbeitsgruppen auf europäischer Ebene unterrichtet werden müsste. Es wird angeregt, in den erläuternden Bemerkungen die Formulierung der Gesetzesbestimmung zu übernehmen und zu spezifizieren, dass nur ad-hoc-Arbeitsgruppen des Rates oder des Europäischen Rates gemeint sind.

Zu § 6:

Die Bestimmungen über die schriftliche Information werden kritisch gesehen, da darin ein Verweis auf das Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates bzw. auf die Geschäftsordnung des Bundesrates enthalten ist, der durch die Novellierung der jeweiligen Gesetze in seiner Tragweite nicht abschätzbar ist. Besonders hinterfragt wird die in den erläuternden Bemerkungen erwähnte Möglichkeit, dass hinkünftig auch Klubs vom/von der zuständigen Bundesminister/in schriftliche Informationen verlangen dürfen. Dies stellt eine Ausweitung der Informationspflichten dar, deren Mehrwert nicht beurteilbar ist und die zu einer weiteren Verschärfung der ohnedies knappen personellen Ressourcen führen wird. Es erscheint außerdem das Instrument der parlamentarischen Anfrage für solche Informationen eine ausreichende Grundlage zu sein.

Zu § 7:

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen sollte die Terminsetzung (31. Jänner) überdacht werden und zur Vermeidung eines erhöhten Verwaltungsaufwands sowohl seitens des Parlaments als auch der BundesministerInnen eventuell ein realistischeres Datum (z.B. Ende Februar) überlegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Ing. Mag. Andreas Thaller

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	JqqpaJN8B64pS3bMsjykoH6Z/v6ilaq8rkLHF4UEjWmEhd4YiBZ+bTbyVBZmtmfrfJm q6Ra0bg9i/YHhQF1S4Gnll13CEWx/N/BhKBikS6LdYd3JGwkEhf2euZMDp6PWrylWE XFuLC38l8SfybKviHc2n6xwHgDmcZP9IW2VFg=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeitl, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-09-14T14:52:22+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	